

7 Vorschläge zur Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte

- Verbriefungen sind ein wirksames Mittel, um die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken.
- Nach der Finanzmarktkrise wurden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen deutlich erhöht.
- Durch die Einführung des „Output-Floors“ werden die Kapitalanforderungen (trotz Übergangsregelungen) weiter ansteigen.
- Die Kapital- und administrativen Anforderungen für Verbriefungen müssen auf den Prüfstand gestellt werden.
- Ein weiterer Anstieg der Kapitalanforderungen nach der Übergangsphase muss verhindert werden.
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Banken, die keine internen Verfahren anwenden.
- Die Mindestrisikogewichte für Senior-Tranchen sollten abgesenkt werden.
- Der Ankauf von vorrangigen Teilen von Unternehmensforderungen sollte auch ohne zwischengeschaltete Zweckgesellschaft als STS-Verbriefung gelten.
- In privaten Transaktionen sollten keine Informationen auf Ebene der einzelnen verbrieften Kredite offenzulegen sein.
- Investoren sollten bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten stärker auf Informationen von Dritten zurückgreifen dürfen.
- Fondsinvestments sollten aus der EU-Verbriefungsverordnung ausgenommen werden.

Wozu eigentlich Verbriefungen?

Verbriefungen erfüllen eine Vielzahl wichtiger volkswirtschaftlicher Funktionen: Den verbrieften Banken (Originatoren) ermöglichen sie eine Streuung ihrer Risiken innerhalb der Kreditwirtschaft - und darüber hinaus. Den Investoren eröffnen sie Anlagemöglichkeiten, die auf ihre besonderen Risiko- und Renditeanforderungen zugeschnitten sind. Für kleine und mittlere Unternehmen schließlich schaffen Verbriefungen eine Brücke zum Kapitalmarkt, die ihnen ansonsten aufgrund ihres vergleichsweise geringen Finanzierungsbedarfs nicht zur Verfügung gestanden hätte.

Angesichts der anstehenden Herausforderung, die digitale und ökologische Transformation zu finanzieren, sind Verbriefungen aber vor allem ein Mittel, um die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken und ihnen somit günstigere Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Dr. Tobias Winkler
Direktor
Bankenregulierung

Tel.: +49 30 8192-284
tobias.winkler@voeb.de

19.07.2024

Datei-Nr.: 780058-g23.docx
Seite 1/9

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Was sind Verbriefungen?

Durch Verbriefungen wird das Risiko eines Kreditportfolios an Dritte übertragen. Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass das Portfolio an eine Zweckgesellschaft verkauft wird (sog. „true sale“) und die Zweckgesellschaft Wertpapiere emittiert oder sich über Kredite einer Bank („Sponsorbank“) refinanziert, die durch die Forderungen gedeckt sind. Zum anderen kann die Übertragung des Kreditrisikos auch über Kreditderivate („synthetisch“) erfolgen.

Nach der EU-Verbriefungsverordnung (STS-VO) ist das wesentliche Merkmal einer Verbriefung, dass das Kreditrisiko dabei „tranchiert“ wird. Dies bedeutet, dass Verluste aus dem verbrieften Portfolio den einzelnen Verbriefungspositionen („Tranchen“) nach deren Rang zugewiesen werden. Die ersten Verluste fallen bei den nachrangigsten Tranchen an (sog. „First-loss-Tranchen“); entsprechend weisen diese Tranchen das höchste Risiko auf. Am besten gegen Verluste abgesichert sind die Investoren der höchstrangigen Tranchen (sog. „Senior-Tranchen“). Zwischen diesen beiden Tranchen befinden sich häufig die sog. „Mezzanine-Tranchen“.

Da die Tranchierung des Risikos eines Kreditportfolios dazu führt, dass eine Transaktion bankaufsichtlich als Verbriefung angesehen werden muss, liegt nach der STS-VO auch dann eine Verbriefung vor, wenn eine Bank ein Forderungsportfolio von einem Unternehmen kauft, das Unternehmen jedoch weiterhin die ersten Verluste aus dem Portfolio trägt.

Wie stärken Verbriefungen die Kreditvergabe?

Wie bereits erwähnt, sind Verbriefungen ein Mittel, die Kreditvergabe an Unternehmen zu stärken.

Dies kann zum einen **indirekt** erfolgen, indem Banken ihre Kreditportfolios mittels Verbriefungen an Dritte übertragen. Wird durch die Verbriefung ein wesentlicher Teil des Kreditrisikos an Investoren abgegeben, brauchen die Banken die verbrieften Kredite nicht mehr mit Eigenkapital zu unterlegen; hierdurch erhalten sie Spielräume für die Vergabe weiterer Kredite.

Vereinfachte Grundstruktur einer Verbriefung (true sale)

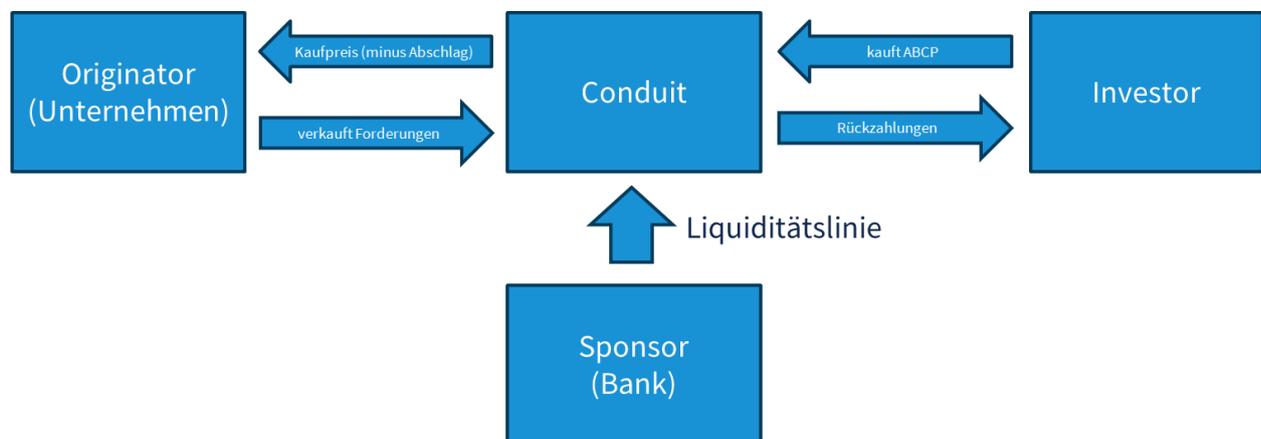


Zum anderen können Verbriefungen aber auch **direkt** der Finanzierung von Unternehmen dienen, wenn Banken oder von den Banken unterstützte Zweckgesellschaften (sog. Conduits) Forderungen von Unternehmen ankaufen und somit dem Forderungsverkäufer unmittelbar Liquidität zur Verfügung stellen.

Werden beim Ankauf eines Forderungsportfolios durch eine Bank die ersten Verluste weiter vom Forderungsverkäufer getragen, müssen die Banken die Eigenkapitalanforderungen für die angekauften Forderungen nach den Regelungen für Verbriefungen berechnen.

Gleiches gilt für Liquiditätslinien, die Banken im Rahmen sog. Asset-Backed-Commercial-Paper-Transaktionen (ABCP) stellen. Im Rahmen solcher Transaktionen verkaufen Unternehmen Forderungen mit einem Kaufpreisabschlag an Conduits. Die Conduits wiederum emittieren Wertpapiere, die durch die angekauften Forderungen gedeckt sind. Für diese Transaktionen stellen Banken als Sponsoren Liquiditätslinien, die sämtliche Verluste aus dem verbrieften Portfolio abdecken, die über den vereinbarten Kaufpreisabschlag hinausgehen.

Grundstruktur einer ABCP-Transaktion



An welchen Stellen behindern regulatorische Vorgaben die Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte?

Bei Verbriefungen handelt es sich in der Regel um vergleichsweise komplexe Finanzprodukte. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der Finanzkrise gezeigt, dass nicht ausreichend regulierte Verbriefungsmärkte zu „Brandbeschleunigern“ von Krisen werden können. Es ist daher grundsätzlich richtig, dass nach der Finanzkrise die Regulierung von Verbriefungen gestärkt wurde. Hierzu zählt insbesondere, dass Verbriefungspositionen mit deutlich mehr Eigenkapital unterlegt werden müssen, Banken, die eigene Forderungen verbiefen („Originatoren“) einen Teil der Risiken, die an den Kapitalmarkt abgegeben werden, auf der eigenen Bilanz halten müssen („Selbstbehalt“), die Information der Investoren verbessert wird („Offenlegung“) sowie Investoren vor der Investition in Verbriefungen besonderen Sorgfaltspflichten („Due Diligence“) unterworfen werden.

Unseres Erachtens ist die Regulierung dabei jedoch an einigen Stellen über das Ziel hinausgeschossen. Dies gilt sowohl für die Kapitalanforderungen als auch für die administrativen Anforderungen, denen sich Banken, die Forderungen verbriefen oder in Verbriefungen investieren, gegenübersehen. Wir gehen davon aus, dass die ausgebliebene Erholung der Verbriefungsmärkte in der EU nach der Finanzkrise zu einem guten Teil auf solche überzogenen, unnötig komplexen und in Teilen widersprüchlichen regulatorischen Anforderungen zurückgeführt werden kann. Die Verringerung der Regulierungslast könnte entsprechend dazu führen, dass dieses Instrument in der Zukunft einen wertvollen Beitrag zur Finanzierung der anstehenden ökologischen und digitalen Transformation leisten kann. Im Rahmen der anstehenden umfassenden Überprüfung des Rahmenwerks für Verbriefungen bis Ende 2027 (Art. 506d CRR) besteht nun die Möglichkeit, diese Regelungen anzupassen.

Welche Anpassungen sollten bei den Kapitalanforderungen vorgenommen werden?

Kapitalanforderungen für Verbriefungen nach der Finanzkrise deutlich gestiegen

Die Kapitalanforderungen für Verbriefungen wurden nach der Finanzkrise deutlich erhöht. Nach dem „Advice on the Review of the Securitisation Prudential Framework“ der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) vom Dezember 2022 haben sich die Kapitalanforderungen für Originatoren um durchschnittlich 114 %, für Sponsoren um 77 % und für Investoren um 105 % erhöht. Gleichzeitig hat die EU im Rahmen der Kapitalmarktunion erste Maßnahmen ergriffen, um das Vertrauen in Verbriefungen wieder zu stärken. Dabei wurde insbesondere mit der EU-Verbriefungsverordnung (STS-VO) ein Segment einfacher, transparenter und standardisierter Verbriefungen (STS-Verbriefungen) geschaffen, für die im Vergleich zu anderen Verbriefungen geringere Kapitalanforderungen gelten. Dessen ungeachtet sind die Kapitalanforderungen auch für STS-Verbriefungen deutlich über das Niveau vor der Finanzmarktkrise gestiegen.

Berechnung der Kapitalanforderungen für Verbriefungen ist komplex

Die Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen werden in vielen Fällen anhand aufsichtlich vorgegebener komplexer Formeln berechnet. Dabei richtet sich die Kapitalunterlegung in erster Linie nach dem Ansatz, mit dem die Bank die Kapitalanforderungen für das verbrieft Portfolio berechnet:

- Banken, die zur Berechnung der Kapitalanforderungen den Standardansatz für das Kreditrisiko (SA) verwenden, müssen für Ihre Verbriefungspositionen den Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) anwenden.
- Berechnet ein Institut die Kapitalanforderungen hingegen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA), so muss es zur Berechnung der Kapitalanforderungen den internen Ratingansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA) anwenden.

In beiden Ansätzen müssen sämtliche Banken, die Positionen in einer bestimmten Verbriefungstransaktion halten, zusammen zunächst einmal diejenigen Kapitalanforderungen vorhalten, die sie für das verbrieft Portfolio ermittelt hätten (im Standardansatz: K_{SA} ; im internen Ratingansatz: K_{IRB}). Diese

Kapitalanforderungen müssen von den nachrangigsten Tranchen getragen werden; sie müssen entsprechend so weit vollständig mit Eigenkapital unterlegt werden, bis das jeweilige Kapitalniveau erreicht ist.

Darüber hinaus wird jedoch in beiden Ansätzen noch ein „systemischer Eigenkapitalzuschlag“ erhoben. Mit diesem sollen vor allem Risiken von Verbriefungen abgedeckt werden, die über das Risiko des verbrieften Portfolios hinausgehen. Dabei handelt es sich vor allem um Risiken, die sich aus unterschiedlichen Interessen von Originatoren und Investoren ergeben (sog. Agency-Risiken).

Der systemische Eigenkapitalzuschlag wird dann in den beiden Ansätzen mittels einer Formel auf diejenigen Tranchen verteilt, die über die Kapitalanforderungen für das verbrieft Portfolio (K_{SA} bzw. K_{IRB}) hinausgehen. Der entsprechende Eigenkapitalzuschlag spiegelt sich in der jeweiligen Formel im sog. „p-Faktor“ wider.

Die Höhe des p-Faktors richtet sich dabei zum einen nach dem Ansatz, den die Banken zur Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen für die Verbriefungspositionen verwenden (SEC-SA oder SEC-IRBA). Dabei sind die p-Faktoren im SEC-SA ceteris paribus höher als im SEC-IRBA.

Zum anderen können die Banken für Verbriefungen, die den STS-Kriterien entsprechen, geringere p-Faktoren anwenden. Im SEC-SA muss beispielsweise für Nicht-STS-Verbriefungen ein p-Faktor von 1 angewendet werden; dies bedeutet, dass alle an einer Verbriefung beteiligten Banken doppelt so viel Kapital vorhalten müssen, wie für das verbrieft Portfolio. Für STS-Verbriefungen kommt hingegen ein p-Faktor von 0,5 zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass der systemische Eigenkapitalzuschlag für diese Verbriefungen 50 % beträgt.

Darüber hinaus gelten in den beiden Ansätzen bestimmte Mindesteigenkapitalanforderungen (Mindestrisikogewichte), die sicherstellen sollen, dass die Eigenkapitalanforderungen für die vorrangigsten Tranchen (Senior-Tranchen) nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen. Auch die Höhe der Mindestrisikogewichte unterscheidet sich nach STS- und Nicht-STS-Transaktionen.

Vorschlag 1: Übergangsregelungen für den Output-Floor fortführen

Durch die Einführung des sog. „Output-Floors“ werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen bei Banken, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen interne Verfahren verwenden, weiter ansteigen. Ab dem 1. Januar 2025 hätten diese Banken mindestens 72,5 % der Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz für Verbriefungen (SEC-SA) vorhalten müssen. Da die mittels interner Verfahren ermittelten Kapitalanforderungen deutlich geringer als die nach dem SEC-SA ermittelten sind, hätte sich hierdurch ein erheblicher Kapitalanstieg ergeben. Für Liquiditätslinien, die Sponsoren für die Verbriefung von Handelsforderungen von Unternehmen im Rahmen von ABCP-Programmen stellen, hätten sich beispielsweise für einige Banken die Kapitalanforderungen verdoppelt.

Um diesen erheblichen Kapitalanstieg zu verringern, haben sich Rat und Parlament in den Verhandlungen zum EU-Bankenpaket darauf verständigt, die p-Faktoren im SEC-SA für die Zwecke der Berech-

nung des Output-Floors während einer Übergangsphase bis Ende 2032 zu halbieren. Dessen ungeachtet werden die Kapitalanforderungen für Verbriefungen durch die CRR III deutlich ansteigen.

Unseres Erachtens sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass die Kapitalanforderungen nach dem Ende der Übergangsphase für den Output-Floor 2032 wieder auf das ursprünglich geplante Niveau steigen. Dies würde zum einen die Planungssicherheit der Banken einschränken und zum anderen dem Verbriefungsmarkt bereits weit vor Ablauf der Übergangsfrist einen erheblichen Dämpfer versetzen.

Vorschlag 2: p-Faktoren für Standardansatz-Banken reduzieren

Um Wettbewerbsnachteile für Banken, die für ihre Verbriefungspositionen direkt den SEC-SA anwenden, zu vermeiden, sollten die p-Faktoren darüber hinaus im SEC-SA unabhängig von der Anwendung des Output-Floors in gleichem Umfang abgesenkt werden. Dabei sollten die Kapitalanforderungen nicht nur für STS-Verbriefungen abgesenkt werden. Eine Absenkung nur für STS-Verbriefungen würde die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit und damit das mögliche Wachstum von Verbriefungen gerade für die Finanzierung des Mittelstandes negativ beeinflussen, da hierdurch höhere Kosten anfallen (Dokumentations- und IT-Aufwand) und teilweise Anforderungen gestellt würden, die seitens der Forderungsverkäufer nicht erfüllbar wären.

Vorschlag 3: Mindestrisikogewichte absenken

Darüber hinaus sollten auch die Mindestrisikogewichte für Senior-Tranchen in beiden Ansätzen abgesenkt werden. Damit diese Absenkungen zu einer nachhaltigen Belebung des Verbriefungsmarktes führen, sollten sie nicht nur für Originatoren, sondern auch für Investoren und Sponsoren gelten. Differenzierte Lösungen würden unseres Erachtens die Komplexität des Verbriefungsrahmenwerks weiter erhöhen. Nicht zuletzt sollten auch die entsprechenden Anforderungen für regulierte Investoren außerhalb der Kreditwirtschaft (z.B. Versicherungsgesellschaften) überarbeitet werden.

Die diesbezüglichen Vorschläge der ESAs erscheinen grundsätzlich zielführend. Um eine Diskriminierung und Arbitrage zwischen den unterschiedlichen Ansätzen zu vermeiden, sollte die Absenkung auf ein Mindestrisikogewicht von 7 % jedoch auch für STS-Verbriefungen im SEC-SA umgesetzt werden. Eine unterschiedliche Behandlung würde Marktteilnehmer benachteiligen, die keine internen Modelle anwenden und für Modellbanken über den Output-Floor wieder dazu führen, dass sich die Wirkungen der Absenkung im SEC-IRBA verringern oder gar aufheben.

Weitere Voraussetzungen für die Absenkung der Mindestrisikogewichte sollten grundsätzlich vermieden werden. Die von den ESAs vorgeschlagene Mindestgranularität von 0,5 % hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Liquiditätsbereitstellung für mittelständische Forderungsverkäufer, da diese Forderungen dann nicht mehr liquiditätswirksam angekauft werden könnten. Sollte daher für die Absenkung des Mindestrisikogewichts eine Mindestgranularität gefordert werden, sprechen wir uns für die von der EU-Kommission im Rahmen der Verhandlungen zur CRR III vorgeschlagene Grenze von 2 % aus. Diese Grenze wird auch in den STS-Kriterien verwendet.

Welche administrativen Anforderungen sollten angepasst werden?

Vorschlag 4: Direkten Ankauf von Unternehmensforderungen nicht diskriminieren

Vorrangige Verbriefungspositionen, die sich aus dem Ankauf von Forderungsportfolios von Unternehmen ergeben, sollten auch dann als STS eingestuft werden können, wenn keine Verbriefungszweckgesellschaft zwischengeschaltet wurde. Unseres Erachtens ist es wichtig, zwischen Strukturen, an denen externe Investoren beteiligt sind und solchen, bei denen eine Bank (im Rahmen einer bilateralen Kreditbeziehung) Forderungen ankauft, zu unterscheiden. Bei Letzteren gibt es neben der finanzierenden Bank selbst keine weiteren externen Investoren, so dass keine besonderen Vorkehrungen hinsichtlich der Separierung der verbrieften Vermögensgegenstände notwendig sind. Unseres Erachtens sind die Forderungen bei solchen Lösungen sogar besser vor Rückforderungen des Forderungsverkäufers im Konkursfall geschützt als bei Einschaltung einer Zweckgesellschaft.

Vorschlag 5: Offenlegungsanforderungen für private Transaktionen reduzieren

Darüber hinaus sollten für Transaktionen, an denen nur einzelne Investoren beteiligt sind („private Transaktionen“) die Offenlegungsanforderungen deutlich reduziert werden. Unseres Erachtens sind die bestehenden detaillierten Offenlegungsanforderungen, die auch eine Offenlegung von Angaben auf Ebene von einzelnen verbrieften Krediten vorsehen (sog. „Loan-level-Daten“) für öffentliche Verbriefungen mit einer Vielzahl von Investoren grundsätzlich sinnvoll. Für private bilaterale Verbriefungstransaktionen, an denen eine oder mehrere Banken beteiligt sind, die in einer direkten Kundenbeziehung zum Forderungsverkäufer stehen, sollte hingegen auf die Offenlegung von Loan-level-Daten verzichtet werden. Bei solchen Transaktionen sind die Investoren regelmäßig in der Lage, die sie interessierenden Daten vom Originator zu erhalten. Dies gilt insbesondere, wenn Banken die vorrangigen Teile von Unternehmensforderungen ankaufen.

Bei solchen Transaktionen gibt es außer der ankaufenden Bank keinen externen Investor, der ein Interesse an den Daten der zugrunde liegenden Forderungen haben könnte. Die undifferenzierten Offenlegungsanforderungen führen derzeit zu hohen Umsetzungskosten und machen solche Transaktionen insbesondere für mittelständische Unternehmen unwirtschaftlich und unnötig aufwendig. Deren IT ist häufig nicht in der Lage, alle Daten zu liefern, so dass zeit- und kostenintensive Anpassungen erforderlich sind, die von den Unternehmen häufig gescheut werden. Wir schlagen daher vor, dass für solche Transaktionen lediglich diejenigen Daten offengelegt werden sollten, die im Rahmen des entsprechenden Leitfadens an die EZB zu melden sind. Darüber hinaus regen wir an, diese Meldungen, um Doppelmeldungen zu vermeiden, für bereits begonnene Transaktionen mit den COREP-Meldungen zusammenzulegen.

Vorschlag 6: Externe Unterstützung für Investoren ermöglichen

Teilweise problematisch sind unseres Erachtens auch die Sorgfaltspflichten der Investoren in Art. 5 STS-VO. Unseres Erachtens sind Investoren häufig nicht in der Lage, diese Informationen mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen, oder es ist ihnen sogar z. B. aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Seiten des Originators, ursprünglichen Kreditgebers oder Sponsors verwehrt. Im Vergleich zu anderen Produkten führen diese Anforderungen zu einem Verwaltungsaufwand, der selbst denjenigen von Produkten mit deutlich höheren Risikoprofilen übersteigt. Um die entsprechenden Kosten zu senken, sollte den Investoren daher in größerem Ausmaß gestattet werden, auf von Dritten bereitgestellte Informationen zurückzugreifen.

Nach Art. 5 Abs. 2 STS-VO brauchen Investoren die Informationen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a. STS-VO bei Investitionen in ABCP nicht selbst besorgen, sondern können dies auf den Sponsor übertragen. Unseres Erachtens sollte dies auch für die anderen Kriterien in Art. 5 Abs. 1 STS-VO möglich sein.

Bei der Anforderung in Art. 5 Abs. 3 lit. c STS-VO, dass Investoren die Einhaltung der STS-Kriterien überprüfen sollen, sollte es ausreichen, dass sich die Investoren die Einhaltung dieser Kriterien vom Originator oder von einer Zertifizierungsstelle nach Art. 27 Abs. 2 STS-VO bestätigen lassen bzw. sich auf deren Zertifizierung stützen dürfen. Den Investoren werden häufig nicht alle für ihre eigene Überprüfung nötigen Informationen vom Originator vorliegen, da dieser nicht durch Art. 7 STS-VO dazu verpflichtet ist, diese Offenzulegen. Der durch den Originator oder Sponsor beauftragten Zertifizierungsstelle hingegen dürften die Informationen aber sehr wohl vorliegen.

Vorschlag 7: Keine Anwendung der Verbriefungsregeln auf Fonds

Nicht zuletzt sollten strukturierte Fonds in Analogie zu Spezialfinanzierungen (Art. 2 Abs. 1 lit. c STS-VO) explizit aus dem Anwendungsbereich der STS-VO ausgenommen werden. Bestimmte, auf der Passivseite strukturierte Fondsinvestments (insbesondere sog. „SICAVs“) enthalten Regelungen zur Tranchierung sowie zur Verteilung von Erträgen und Verlusten innerhalb der Struktur, die dazu führen, dass diese nach Art. 2 Abs. 1 STS-VO als "Verbiefung" angesehen werden müssen. Dies hat zur Folge, dass für diese Positionen neben den entsprechenden Eigenkapitalanforderungen nach der CRR (Art. 242 ff. CRR) auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten institutioneller Anleger, den Risiko-selbstbehalt sowie die Offenlegungsanforderungen (Art. 5-7 STS-VO) anzuwenden sind.

Bei den Fondsinvestments bestehen nicht die gleichen Interessenskonflikte und Agency-Probleme wie bei „echten“ Verbiefungen, die durch die Regelungen der STS-VO angegangen werden sollen. Insbesondere sind die Rollen des Originators, der Sponsoren oder des ursprünglichen Kreditgebers gar nicht besetzt, so dass die Anwendung der STS-VO zu praktischen Problemen führt. Im Ergebnis werden institutionelle Investoren von Investitionen in Fonds ausgeschlossen, für die in deutlich größerem Maße als bislang privates Kapital mobilisiert werden muss. Für Fondsinvestments, die als Verbiefungsposition eingestuft werden müssen (insbesondere AIF), sollten daher die genannten Anforderungen der STS-VO nicht anzuwenden sein. Die Anwendung der CRR hinsichtlich der Eigenmittelunterlegung kann hiervon unberührt bleiben.

Fazit

Auch wenn Verbriefungen kein Allheilmittel sind, können sie einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der anstehenden digitalen und ökologischen Transformation leisten. Dafür müssen allerdings die Rahmenbedingungen stimmen. Die Umsetzung unserer Vorschläge würde uns dem Ziel einer raschen Wiederbelebung der Verbriefungsmärkte ein gutes Stück näherbringen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 63 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 59 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im vergangenen Jahr Förderdarlehen in Höhe von 72 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an (zum Jahresende 2022). Weitere Informationen unter www.voeb.de.